

SATZUNG
für den
„Verein Dresden Süd - Leubnitzer Höhe e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Dresden Süd - Leubnitzer Höhe e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband Wohneigentum Sachsen e.V. – Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) **Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels**
 - Durchführung von Verbraucherberatungen/Veranstaltungen zum Verbraucherschutz, insbesondere auf das Wohneigentum und das Wohnumfeld, u. a. auch auf Wald, Felder und Garten bezogen;
 - eine auf Haus, Hof-, Wohneigentum und Garten bezogene Beratung der Mitglieder mit dem Ziel, ihnen Rat und Hilfe zu geben.

b) Förderung der Jugendhilfe durch

- Hinführung der Jugend zur Naturverbundenheit, u. a. auch durch das Kennenlernen auf Lehrpfaden und der Teilnahme an Wandertagen, Ferienlagern und Jugendcamps

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte ebenso erlangen, wie Mieter und andere Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 3 Monaten über den Antrag. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Beratung.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung des Vereins sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, welche die Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern, auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
6. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an und setzen sich für deren Durchsetzung bei Wahrung ihrer Selbständigkeit ein. Sie fördern die Bestrebungen des Vereins und verallgemeinern ihre Erfahrungen und Erkenntnis in geeigneter Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Austritt
Dieser kann per Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich bis zum 30. Juli des Kalenderjahres dem Vorstand des Vereins zu erklären.
3. Ausschluss
Bei Verstößen gegen die Satzung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-

Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.

Ausschlussgründe sind besonders dann gegeben, wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht ändert, sowie mehr als 8 Monate seiner Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied bzw. der Vorstand stellen

Dem vom Ausschlussantrag betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied des Vereines und dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4. Streichung

Bei Zahlungsverzug über den Zeitraum eines Jahres endet die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen,
- Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.

Mitgliedsbeiträge im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls:

- Die Übernahme eines zumutbaren Vereinsamtes sowie
- Die Leistung von Pflichtstunden im Interesse der Erhaltung und Schaffung vereinseigener Einrichtungen.

2. Die Finanzen sind durch den Kassenwart zu verwalten und revisionssicher nachzuweisen.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Die einzelnen Mitglieder haften nicht, haben aber auch keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und etwaiger sonstiger Zuwendungen, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein ausscheiden. Ebenso wenig steht ihnen sowie ihren Erben irgendein Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Gemeinschaft geleisteten Arbeit zu.

4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der jährlich zu entrichten ist und dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Kassenprüfer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder zusätzlich, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt

Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das Protokoll. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt alle grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins. Sie beschließt die Satzung und erforderliche Änderungen, sowie die Finanzgrundlagen. Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.
2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - Erarbeitung von Rahmenordnungen und Empfehlungen für die Tätigkeit der Mitglieder zur Förderung des Vereinslebens,
 - Übermittlung von Erfahrungen der Mitglieder an alle,
 - Vorschläge über das Einbringen von Anforderungen gegenüber dem Sächsischen Landesverband Siedler e. V. sowie Angebote an anderer Vereinigungen und Organisationen.
3. Außerdem obliegt der Mitgliederversammlung:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - die Entgegennahme, Prüfung und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen.
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer.
2. Beide Vorsitzenden repräsentieren den Verein und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins.
3. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung und Einberufungen der Mitgliederversammlung(en) und die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Mit beratender Stimme können zu den Vorstandssitzungen Fach- und Rechtsberater, Kassenprüfer oder Gäste eingeladen werden.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin
 - Beschluss über den Haushaltsplan,
 - Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des jährlichen Revisionsberichtes,
 - Auszeichnung von Einzelpersonen,
4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten. Über Zahlungen von Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu ihrer Entlastung im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Wahlen werden alle 4 Jahre durchgeführt. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Wahlen aus, so kann durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.
6. Der Vorstand tagt in der Regel im Abstand von jeweils 6 Wochen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch festzuhalten.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Konten sowie das Vermögen des Vereins als Wert und regelt Verbindlichkeiten und Forderungen an den Verein.
2. Auszahlungen sind nur auf Beschlussfassung des Vorstandes vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestehen aus 2 Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitglieder die Kassenführung und das Belegwesen sowie die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung des Vereinsvermögens. Der Prüfbericht ist jährlich dem Vorstand des Vereins zu übergeben. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verband Wohneigentum Sachsen e. V.
Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer
Seelstraße 27a
04349 Leipzig,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.